

5. Änderung der Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte [Lesefassung]:

Die nachfolgende Lesefassung berücksichtigt die Beschlussfassung der Vergaberichtlinie des Kreistages vom 3. September 2012 (B-KT I/112/2012), der ersten Änderung der Vergaberichtlinie vom 17. Februar 2014 (B-KT/11/2014), der 2. Änderung der Vergaberichtlinie vom 11. Dezember 2017 (B-KT/60/2017), der 3. Änderung der Vergaberichtlinie vom 16. Dezember 2019 (KT/20191216/Ö19), der 4. Änderung der Vergaberichtlinie vom 3. Juli 2023 (KT/20230703/Ö25) sowie der 5. Änderung der Vergaberichtlinie vom 8. Dezember 2025 (KT/20251208/Ö22):

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses B-KT I/112/2012 vom 3. September 2012 und in Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen einheitliche und transparente Prinzipien bei der Vergabe der Fördermittel angewendet werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Vorstand des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte (KSB MSE) unterbreitet im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) Vorschläge für die Verteilung der Mittel. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung trifft der Landrat des LK MSE.

2. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

Zuwendungen können Sportvereine und Fachverbände erhalten, wenn sie ordentliches Mitglied des KSB MSE und gemeinnützig sind. Diese Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt;
- der Verein seinen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem KSB MSE entrichtet hat;
- für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen LK MSE in Anspruch genommen werden;
- eine ordnungsgemäße Abrechnung der Verwendung bisheriger Fördermittel (Landkreis und Land) vorliegt;
- ein erweitertes Führungszeugnis des mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betrauten Vereinspersonal (Trainer und Übungsleiter) vorliegt
- ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beim KSB MSE vorliegt.

3. Art und Umfang der Zuwendungen

3.1. Festbetragszuwendungen

- Zuschüsse für Personalkosten (Vereinsberater/-innen und Vereinssportlehrer/-innen) der Geschäftsstelle des KSB MSE: 750 EUR/Monat bis zu 1.500,00 EUR/Monat für einen Vollzeitbeschäftigte. Für Teilzeitbeschäftigte wird entsprechend anteilig bezuschusst. Grundlage ist ein Antrag gemäß den Vorschriften des LSB M-V.
- Zuschüsse für Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen (Vereinssportlehrer/-innen) der Sportvereine: 350 EUR/Monat bis zu 600,00 EUR/Monat für einen Vollzeitbeschäftigte. Für Teilzeitbeschäftigte wird entsprechend anteilig bezuschusst. Grundlage ist ein Antrag gemäß den Vorschriften des Landessportbund (LSB M-V). Im Einzelfall kann

eine höhere monatliche Förderung insbesondere im Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung gewährt werden.

- Zuschüsse an die Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit gültigem Übungsleitervertrag und gültiger Übungsleiterlizenz: bis zu 225,00 EUR/Jahr. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des KSB MSE/LSB M-V.
- auf Antrag Zuschüsse für Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter ohne gültige Übungsleiterlizenz, jedoch mit abgeschlossenem gültigem Grundkurs oder Jugendleiterausbildung Zuwendungen: bis zu 100,00 EUR/Jahr (Grundlage bildet die Abfrage des KSB MSE aller ordentliche Mitglieder im ersten Quartal des laufenden Jahres).
- für Vereine mit mindestens fünf Kindern und/oder Jugendlichen pro Kopf Förderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr: bis zu 15,00 EUR/ Person. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestands-erhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des KSB MSE/LSB M-V.
- Zuschüsse an den Kreissportbund für Sachkosten bei der Umsetzung von Sportprojekten im Landkreis, wie Schulung der Ehrenamtlichen aus den Vereinen, bei der Ausbildung von Übungsleitern oder bei Ehrungen erfolgreicher Sportler.
- Zuschüsse an den Kreissportbund für durch den Landessportbund geförderte Sportprojekte im Landkreis und für Sportprojekte von besonderer Bedeutung im Landkreis: Kinder- und Jugendsportspiele, usw. sowie Projektarbeit der Sportjugend wie Vorschulsportfeste, Stundenläufe mit den Schulen, SchwimmLAGER, Bewegungsangebote für Kleinkinder. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und i. d. R. auf einen Höchstbetrag begrenzt.

3.2. Anteilsfinanzierungen

- Zuschüsse an Sportvereine für Sachkosten bei der Umsetzung von bedeutsamen Sportprojekten im LK MSE bei einem Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 15 Prozent.
- Zuschüsse an Sportvereine zur Unterstützung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Zuwendung von einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Maximal 1.000,00 EUR je Maßnahme.

Die Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres einzureichen und zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Entschädigungen je Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände;
- Sportgeräte- und Materialien;
- Ausgaben für Verpflegung i. H. v. bis zu 10,00 EUR pro Tag und Person;
- Ausgaben für Übernachtungen i. H. v. bis zu 40,00 EUR pro Nacht und Person;
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,30 EUR für den Fahrer sowie 0,02 EUR je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

- Ausgaben für Organisation und Durchführung breitensportlicher Aktivitäten.

4. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Antragsteller erhalten durch den KSB einen Eingangsbescheid, der zugleich den vorläufigen Beginn der Maßnahme bestätigen kann. Im Bewilligungsbescheid werden die Empfänger der Zuwendung über die Maßgaben der Förderung durch den Landkreis verpflichtet. Beim Abruf der Fördermittel verpflichtet sich der Empfänger der Zuwendung zur Einhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung und Abrechnung.

Die Verwendungsnachweise der Sportvereine (Verwendungsnachweis, Formblätter) sind bis drei Monate nach Verwendung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres, dem KSB MSE vorzulegen. Für Sportgeräte mit einem Anschaffungs- oder Herstellungs- wert ab 400,00 EUR ist die Originalrechnung beizuhalten.

Der KSB MSE prüft die Einelnachweise der Sportvereine auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, zweckentsprechende Verwendung der Mittel und gegebenenfalls auf Erstattungsansprüche des LK MSE. Der KSB MSE erstellt für den LK MSE einen Sammelnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (Verwendungsnachweis, Formblatt) bis zum 31. März des Folgejahres.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die fünfte Änderung der Sportförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Neubrandenburg, 15. Dezember 2025

- Dienstsiegel -

Thomas Müller
Landrat